

## **Name, Sitz**

- 1.1 Unter dem Namen „Pan Terra“ besteht ein Verein, im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in CH-9428 Walzenhausen, Platz 230.  
Der Verein Pan Terra ist im Kanton Appenzell A.Rh. gemeinnützig anerkannt.
- 1.2 Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden.

## **2. Zweck**

Der Verein unterstützt:

- 2.1 den Bau und den Unterhalt und den Betrieb des Internationalen Friedenszentrums „Gangeshvaralinga“ in Sirasu, Nordindien.
- 2.2 den Aufbau und den Betrieb sowie die Entlohnung der Mitarbeiter des Pionierdorfes „Bhairava Nagar“ in Sirasu, Nordindien.
- 2.3 den „Shin Shiva Charitable Trust“, New Delhi, Indien in seinen gemeinnützigen Aktivitäten, wie:
  - 2.3.1 Medicalcamps
  - 2.3.2 Aufbau der medizinischen Versorgung der Bevölkerung in unzugänglichen Dörfern des Garhwal, Nordindien.
  - 2.3.2 den Aufbau und den Betrieb der Berg- und Naturschule „Paramarth Awadhawan“ in Dhamund, Distrikt Pauri, Nordindien.
  - 2.3.4 die Vermittlung von ausländischen Lehrkräften an die Schule „Paramarth Awadhawan“ .
  - 2.3.5 die Beschaffung von Lehrmitteln und die Entlohnung der Angestellten der Schule „Paramarth Awadhawan“ .
- 2.4 den Aufbau der Schule „VIDYAMRTABDHI „ sowie freie Bildungs- und Forschungszentren.
- 2.5 sowie weitere gemeinnützige Aktivitäten
- 2.6 das Durchführen von Veranstaltungen.

## **3. Mitgliedschaft**

### **3.1. Allgemein**

- 3.1.1 Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen beitreten, die sich für die Erfüllung des Vereinszweckes aktiv einsetzen.
- 3.1.2 Unterstützende Gönner können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

### **3.2. Aufnahme**

3.2.1 Wer dem Verein als Mitglied beitreten will, richtet ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vereinsvorstand, dieser entscheidet über die Aufnahme.

3.2.2 Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

### **3.3 Austritt und Ausschluss**

3.3.1 Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch eine entsprechende schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

3.3.2 Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand; er kann diesen auch ohne Angabe von Gründen anordnen.

## **4. Finanzielle Mittel und Haftung**

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die folgenden finanziellen Mittel:

- 4.1 Beiträge der Gönner
- 4.2 Zuwendungen von Fördereinrichtungen
- 4.3 Schenkungen und Vermächtnisse
- 4.5 Erträge aus Veranstaltungen und weitere Einnahmen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## **5. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- 5.1 Mitgliederversammlung
- 5.2 Vorstand
- 5.3 Kontrollstelle

## **6. Mitgliederversammlung**

- 6.1 Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal vor Ablauf von sechs Monaten seit Beendigung des Vereinsjahres statt.
- 6.2 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 6.3 Die Mehrheit des Vorstandes oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.
- 6.4 Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Antrages zu erfolgen. Sie wird von der Geschäftsführung einberufen.
- 6.5 Die Einladungen sind mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Traktanden zuzustellen.
- 6.6 Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 5 Wochen vorher an die Geschäftsführung zu richten.
- 6.7 Über Traktanden, die in der Tagesordnung nicht aufgeführt sind, kann nicht Beschluss gefasst werden; ausgenommen hiervon ist der Antrag auf Einberufung einer

ausserordentlichen Mitgliederversammlung.

#### **6.8. Aufgaben und Kompetenzen**

Die Mitgliederversammlung wird von dem Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied geführt und ist insbesondere für folgende Geschäfte zuständig:

- 6.8.1 Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- 6.8.2 Genehmigung von Revisionsbericht und Jahresrechnung
- 6.8.3 Entlastung des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- 6.8.4 Wahl der Vorstandsmitglieder
- 6.8.5 Wahl der Revisoren, beziehungsweise der Revisionsstelle
- 6.8.6 Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- 6.8.7 Genehmigung des Jahresbudgets
- 6.8.8 Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Anträge
- 6.8.9 Änderung der Statuten
- 6.8.10 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

#### **6.9. Beschlussfassung**

- 6.9.1 Es sind nur die Mitglieder stimmberechtigt.
- 6.9.2 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6.9.3 Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, die Stimmen des Vorstandes werden mitgezählt.

### **7. Vorstand**

- 7.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.
- 7.2 Der Vorstand wird für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 7.3 Austretende Mitglieder haben das Recht, der Vereinsversammlung einen Nachfolger vorzuschlagen; verzichten sie darauf, geht das Vorschlagsrecht an den Vorstand. Die Wahl erfolgt durch die Vereinsversammlung.

#### **7.4 Aufgaben und Kompetenzen**

- 7.4.1 Der Vorstand ist verantwortlich für die allgemeinen Richtlinien zur Umsetzung des Vereinszwecks.
- 7.4.2 Er wählt aus seiner Mitte das geschäftsführende Organ mit Präsident, Kassier und Aktuar.
- 7.4.3 Für Beschlüsse ist die Mehrheit der Stimmen aller Vorstandsmitglieder erforderlich.
- 7.4.4 Über die Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt.

**8. Kontrollstelle**

Als Kontrollstelle amten 1-2 Rechnungsrevisoren oder eine Revisionsstelle. Die Rechnungsrevisoren müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Sie werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

**9. Auflösung**

Im Falle einer Auflösung des Vereins ist dessen Vermögen im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden.

**10. Schlussbestimmung**

Die Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 05. Oktober 2015 genehmigt.